Allgemeine Preise der Grundversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2027

Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	01.01.2026		01.01.2027	
Lieferpreise	netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis (*1) (brutto)	167,14 €/Jahr	198,90 €/Jahr	176,04 €/Jahr	209,49 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	32,13 ct/kWh	38,23 ct/kWh	33,97 ct/kWh	40,42 ct/kWh
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2)				
In die Netto-Endpreise fließen ein:				
Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (§3 StromStG) (*0)		2,050 ct/kWh		0,100 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh		1,320 ct/kWh
KWKG-Aufschlag für die Netzentnahme (§12 EnFG)		0,446 ct/kWh		0,451 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		0,941 ct/kWh		1,143 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEV		1,559 ct/kWh		2,027 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)	90,00 €/Jahr		90,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb und Messung (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	21,01 €/Jahr		21,00 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		8,67 ct/kWh		8,94 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	111,01 €/Jahr	14,99 ct/kWh	111,00 €/Jahr	13,98 ct/kWh
Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Marge)				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	56,13 €/Jahr		65,04 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		17,14 ct/kWh		19,99 ct/kWh

(*0): Bei der Berechnung der Arbeitspreise pro verbrauchte Kilowattstunde für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2027 wurde eine Stromsteuer von 0,10 Cent/kWh (netto) zugrunde gelegt. Dies beruht auf der Annahme, dass die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung rechtzeitig in Kraft tritt. Sollte die gesetzliche Regelung nicht oder mit abweichendem Inhalt in Kraft treten, gelten die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

(*1): Preise gelten für eine moderne Messeinrichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Neustadt in Holstein. Im Falle einer konventionellen Messeinrichtung erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber. Wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem verbaut, erhöht sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb maximal auf die in den §§ 30, 32 MsbG geregelte Preisobergrenze abzüglich der in dieser enthaltenen Umsatzsteuer. Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers gilt das mit diesem vereinbarte Entgelt.
Sofern Voraussetzungen nach § 14a EnWG, BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfüllt sind, werden abweichende Entgelte des Messstellenbetreibers berechnet.

(*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2027 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.

Eine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG ist nicht in den ausgewiesenen Netzentgelten enthalten; sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem anwendbaren Modul und den veröffentlichten Netzentgelten des zuständigen Netzbetreibers berücksichtigt. Die im Preisblatt ausgewiesenen Steuern, Abgaben und Umlagen richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.